

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Ausnahmen: a) Bei Urkunden, welche einer skalamässigen Stempelgebühr von mehr als 1 K unterliegen, ist es gestattet, daß nur die zwei ersten Exemplare mit dem skalamässigen Stempel, die weiteren Exemplare aber mit je 1 K versehen werden, jedoch auch nur dann, wenn sowohl die beiden ersten Exemplare als auch die übrigen Ausfertigungen vor Untersertigung oder wenigstens binnen acht Tagen nach Ausstellung der ersten 2 Exemplare dem zuständigen Steuerante beziehungsweise — wie z. B. in Linz — Zollamt vorgelegt werden. Hierbei ist aber zu bemerken, daß bei Wechseln alle Ausfertigungen ausnahmslos dem gleichen Stempel unterliegen.

b) **Eingaben:** wenn die Stempelgebühr für die erste Ausfertigung mehr als 1 K beträgt, so ist für jede weitere Ausfertigung ein Stempel von 1 K zu verwenden.

c) bei Notariatsakten sind die für das betreffende Rechtsgeschäft entfallenden Stempel, insoferne sie 1 K übersteigen, nur einmal und zwar auf der Urkchrift zu verwenden. Für jede notarielle Ausfertigung derselben ist lediglich eine Stempelgebühr von 1 K zu entrichten. Beträgt die vorschriftsmässige Gebühr für die Urkunde 1 K oder weniger, so sind die Urkchrift und alle notariellen Ausfertigungen derselben mit dem gleichen Stempel zu versehen.

Bei Ausstellung von bedingt befreiten Urkunden, d. i. in den Fällen, in welchen eine Urkunde zu einem bestimmten Zweck stempelfrei ausgefertigt werden darf, ist auf der ersten Seite links oben der Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu diesem Zweck zu dienen hat, anzugeben.

Auszug aus dem Stempeltarif.

Armutzeugnisse frei.

— Gesuche und Protokolle um Ausfolgung von solchen 1 K.

Aufkündigung, Wohnung, Pacht u. a.) Gerichtliche; in der Regel 1 K per Bogen; bei Wohnungsmieten, insofern die Kündigungssfrist einen Monat nicht überschreitet, 24 h per Bogen; b) außergerichtliche 1 K per Bogen; Empfangsbefestigungen über außergerichtliche Aufkündigungen, solange hiervon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, frei.

Aufgebotsnachrichten, das Gesuch, wenn es vor das Forum der kirchlichen Behörde gehört, stempelfrei, sonst 1 K.

Aufgebotscheine für jedes Brautpaar 1 K.

Gegenwärtig geltige Stempel-Skalen.

Skala I für Wechsel, für kaufmännische Geldanweisungen und kaufmännische Schuldkunden auf Geld lautend in den im Gebührentarife näher bezeichneten Fällen.

Bis zu dem Betrage von	Gebühr	über 2700 K bis	3000 K	2 K — h
über 150 K bis	150 K — K 10 h	3000 "	6000 "	4 " — "
" 300 " "	300 " — 20 "	3000 "	6000 "	6 " — "
" 600 " "	600 " — 40 "	6000 "	9000 "	8 " — "
" 900 " "	900 " — 60 "	9000 "	12000 "	10 " — "
" 1200 " "	1200 " — 80 "	12000 "	15000 "	12 " — "
" 1500 " "	1500 " 1 " 20 "	15000 "	18000 "	14 " — "
" 1800 " "	1800 " 1 " 40 "	18000 "	21000 "	16 " — "
" 2100 " "	2100 " 1 " 60 "	21000 "	24000 "	18 " — "
" 2400 " "	2400 " 1 " 80 "	24000 "	27000 "	20 " — "
und so fort von je 3000 K um 2 K mehr, wobei ein Restbetrag unter 3000 K		27000 "	30000 "	20 " — "
		als voll anzunehmen ist.		

Skala II für Wechsel, für Quittungen, Rechtsurkunden welche weder der Skala I oder III, noch einer fixen Stempelgebühr unterliegen.

Bis	40 K — K 14 h	über 3200 K bis	4000 K	12 K 50 h
über 40 K "	80 " — 26 "	4000 "	4800 "	15 " — "
" 80 " "	120 " — 38 "	4800 "	6400 "	20 " — "
" 120 " "	200 " — 64 "	6400 "	8000 "	25 " — "
" 200 " "	400 " 1 " 26 "	8000 "	9600 "	30 " — "
" 400 " "	600 " 1 " 88 "	9600 "	11200 "	35 " — "
" 600 " "	800 " 2 " 50 "	11200 "	12800 "	40 " — "
" 800 " "	1600 " 5 " — "	12800 "	14400 "	45 " — "
" 1600 " "	2400 " 7 " 50 "	14400 "	16000 "	50 " — "
" 2400 " "	3200 " 10 " — "			
Über 16000 K von je 800 K um 2 K 50 h mehr, wobei ein Restbetrag unter 800 K als voll anzunehmen ist.				

Skala III für Tausch- und Kauf-Berträge über bewegliche Sachen, Dienstleistungs-Berträge unter gewissen Voraussetzungen (wenn es sich um Besorgung dauernder oder wiederkehrender Geschäfte anderer Art, als wie Taglöhner-, Dienstboten- und Gewerbegehilfen-Arbeiten handelt), Glücks-Berträge, Schuldverschreibungen, welche auf Ueberbringer lauten, gewisse Gesellschafts-Berträge (Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien auf länger als 10 Jahre und zwar bei den letzteren nur die Einnahmen der Kommanditisten), Lieferungs-Berträge.

Bis zu dem Betrage von	Gebühr	über 1600 K bis	2000 K	12 K 50 h
über 20 K bis	20 K — K 14 h	über 1600 K bis	2000 K	12 K 50 h
" 40 " "	40 " — 26 "	2000 "	2400 "	15 " — "
" 60 " "	60 " — 38 "	2400 "	3200 "	20 " — "
" 100 " "	100 " — 64 "	3200 "	4000 "	25 " — "
" 200 " "	200 " 1 " 26 "	4000 "	4800 "	30 " — "
" 300 " "	300 " 1 " 88 "	4800 "	5600 "	35 " — "
" 400 " "	400 " 2 " 50 "	5600 "	6400 "	40 " — "
" 800 " "	800 " 5 " — "	6400 "	7200 "	45 " — "
" 1200 " "	1200 " 7 " 50 "	7200 "	8000 "	50 " — "
" 1600 " "	1600 " 10 " — "			
Über 8000 K von je 400 K um 2 K 50 h mehr, wobei ein Restbetrag unter 400 K als voll anzunehmen ist.				

Uezeichnungen, Gesuch um, erster Bogen 10 K.
Bagatell-Berfahren: (§§ 448 in 453 der Zivilprozeß-Ordnung vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 113.) Dasselbe findet nunmehr bloß in Rechtsfällen bis einschließlich 100 K Anwendung. Die in demselben platzgreifenden Gebührenbegünstigungen finden gegenwärtig in der Regel in den allgemeinen Vorschriften über Gerichtsgebühren ihren Ausdruck. Nur die Berufsschrift im Bagatell-Berfahren unterliegt ohne Unterchied, ob der Streitgegenstand bis 50 K oder über 50 K bis 100 K beträgt, einem Stempel von 1 K.
Bau-, Befund- und Vollendungs-Berifikate, auch Protokolle 1 K.